

männliche Angestellte des Kontors anzusehen ist, entgegengenommen wird. (Reichsgericht I, 17. Juni 1905. 134/05. ZAG. Bd. 13 S. 13.)

Bürgerliches Gesetzbuch 151. Abgesehen von den wenigen ausdrücklich aufgestellten Fällen ersetzt das Stillschweigen im Rechtsverkehr nicht die Willenserklärung. Unter die Ausnahmen fällt der § 151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach der vorhandene Annahmewille nicht erst dem den Vertragsschluß anbietenden Teile gegenüber erklärt zu werden braucht. Voraussetzung ist jedoch dafür entweder der Verzicht des Antragenden oder die Billigung der Richterklärung durch die Verkehrsleute. Ohne den Annahmewillen ist ein Vertragsschluß schlechterdings unmöglich. Er kann nicht unter Anwendung des § 346 des Handelsgesetzbuchs ergänzt werden; der § 346 des Handelsgesetzbuchs greift lediglich für die Auslegung von Handlungen und Unterlassungen im Handelsverkehr Platz und benutzt dazu die Gewohnheiten und Gebräuche, wobei unter Umständen der Wille auch im Stillschweigen gesehen werden mag. (Oberlandesgericht Breslau, 28. September 1905. Schönfeld.)

Bürgerliches Gesetzbuch 157, 242. Eine Verletzung von Treu und Glauben kann dann angenommen werden, wenn bei dem einen Vertragsteil der Unterlassung einer Erklärung die Absicht unterliegt, den andern Teil zu einer ihm möglicherweise nachteiligen, dem Schweigenden aber vorteilhaften Untätigkeit zu verleiten, oder wenn durch das Stillschweigen der Gegner in die irriige Annahme des Einverständnisses versetzt wird. (Oberlandesgericht Karlsruhe, 15. Dezember 1904. Badische Rechtsprechung 1905 S. 254.)

Bürgerliches Gesetzbuch 164 ff., 278. Der Vertretene haftet nicht für betrügerische Vorspiegelungen seines Vertreters bei Gelegenheit des Abschlusses eines Vertrags auf Schadenersatz. (Reichsgericht V, 8. Juli 1905. 609/04. Deutsche Juristenzeitung 1905 S. 862 Nr. 71.)

Bürgerliches Gesetzbuch 242. Die nicht vertragsmäßige Beschaffenheit der Kaufsache gibt dem Käufer ein Recht, die Zahlung des Preises zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten, dann nicht, wenn die Rüge des Mangels mit Rücksicht auf dessen Geringsfügigkeit gegen Treu und Glauben verstößen würde. (Reichsgericht V, 3. Juni 1905. 599/04. Juristische Wochenschrift 1905 S. 426.)

Deutscher Buchgewerbeverein. — Die Ausstellung buchgewerblicher Arbeiten deutscher Kunstschulen im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig hat auch außerhalb Leipzigs reges Interesse gefunden. Unter den auswärtigen Besuchern befanden sich die Herren: Oberregierungsrat Stadler vom königlich sächsischen Ministerium des Innern, die Professoren Groß, Müller und Raumann von der königlichen Kunstgewerbeschule in Dresden, Gewerbeschuldirektor Baß aus Frankfurt a. M., Maler Lammert aus München im Auftrage der dortigen städtischen Schulbehörde. Ihren Besuch angemeldet haben u. a. die Herren: Gewerbeschulrat Dr. ing. Mathesius vom königlich preussischen Handelsministerium und Kunstgewerbeschuldirektor Meyer aus Hamburg. Die Ausstellung ist nur noch bis Mittwoch geöffnet; hat die letzte öffentliche Führung hat Sonntag um 11¹/₂ Uhr stattgefunden. — In den oberen Räumen sind zu den kürzlich neu ausgestellten Kunstblättern noch einige interessante, in Schablonen-Spritz-Verfahren hergestellte Arbeiten von Ludwig Jungnickel in München hinzugekommen.

Störungen im Verkehr mit Rußland. (Vgl. Nr. 254, 255, 259, 260, 263, 266, 267 d. Bl.) — Infolge erneuter Arbeiter-Ausstände haben sich die zum großen Teil schon beseitigt gewesenen Störungen im Verkehr mit Rußland teilweise wieder eingestellt. Nach dem Deutschen Reichsanzeiger vom 17. November liegen folgende Nachrichten vor:

Die königliche Eisenbahndirektion in Bromberg teilt mit: Der Personen- und Güterverkehr auf der Petersburg-Warschauer Bahn ist nur mit St. Petersburg gesperrt. Der Verkehr bis Gatschina ist unbehindert. Der Personenverkehr über Wirballen ist eröffnet: auf der St. Petersburg-Warschauer Bahn bis Gatschina, auf der Libau-Romniger Bahn über Roschedary, auf der Riga-Dreler Bahn über Dwinsk, auf der Windau-Rybinsker Bahn über Bjeschitza, auf der Nicolaibahn über Pskow und Gatschina.

Der Güterverkehr über Wirballen ist zurzeit gesperrt: mit Station St. Petersburg der St. Petersburg-Warschauer-Bahn, mit den Weichsel-Eisenbahnen, mit der Warschau-Wiener Bahn, mit der Transkaukasischen Bahn, mit der Mittelasiatischen Bahn, mit Stationen Jekaterinoslaw und Mariapol, Hafen der Jekaterinen-Bahn. Alle übrigen russischen Strecken über Wirballen sind eröffnet. Güter nach sibirischen Stationen werden vorläufig eingelagert, bis weitere Beförderung zulässig ist. Güter nach Eydtkuhnen transito und Prostkten transito zur Ausfuhr nach Rußland sind wieder zur Beförderung anzunehmen.

Die königliche Eisenbahndirektion in Breslau teilt mit: Vollständig gesperrt sind die Strecken über Alexandrowo, Sosnowice und Herby, preussische Staatsbahn loco und transito, sowie Russisch-Herby. Über Österreich ist der Gesamtverkehr frei über Brody und Podwoloczyska, gesperrt über Granica und Nowosieliza.

* Verlagsgesellschaft Berlin, G. m. b. H. in Berlin. — Dem Deutschen Reichsanzeiger Nr. 267 vom 11. November 1905 entnehmen wir folgende Bekanntgabe einer handelsgerichtlichen Eintragung:

In das Handelsregister B des königlichen Amtsgerichts I zu Berlin ist am 6. November 1905 eingetragen worden:

Nr. 3314: Verlagsgesellschaft Berlin Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz ist: Berlin.

Gegenstand des Unternehmens ist:

Verlag und Vertrieb der Sir John Recliffes Romane und anderer Verlagsartikel.

Das Stammkapital beträgt: 100 000 M.

Geschäftsführer:

Kaufmann Reinhold Hirschkorn in Berlin.

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 9. und 24. Oktober 1905 festgestellt.

Außerdem wird hierbei bekannt gemacht:

Die Gesellschafter:

1. Kaufmann Reinhold Hirschkorn in Berlin,

2. Verlagsbuchhändler Hermann Krüger in Zehlendorf,

bringen das Recht des Verlags und Vertriebs der Sir John Recliffes Romane mit sämtlichen Romanen- und Papiervorräten, Matern, Platten und Klischees, wie sie der Verlag der Romane bisher selbst vertrieben hat, ohne Schulden ein zum festgesetzten Wert von 100 000 M., wovon auf die Stammeinlagen angerechnet werden bei 1: 10 000 M., bei 2: 90 000 M.

* Gesellschaft der Bibliophilen. — Am 12. d. M. tagte im Deutschen Buchgewerbehaus zu Leipzig die Generalversammlung der »Gesellschaft der Bibliophilen«. Den Vorsitz führte der I. Vorsteher Schriftsteller Fedor von Zobeltitz (Berlin). Seinen Begrüßungsworten schloß sich der I. Vorsteher des Deutschen Buchgewerbevereins, Herr Dr. Ludwig Volkmann, an. Den Jahresbericht erstattete Herr Dr. Karl Schüddekopf (Weimar), der Sekretär der Gesellschaft. Die Mitgliederzahl ist von 716 im Vorjahr auf über 800 gestiegen. An Publikationen sind den Mitgliedern im Verlauf des Jahres ein Faksimiledruck der sogenannten »Mirabilia Romae«, der 1. Band der Sammlung »Schillers Persönlichkeit« und der 3. Band des »Deutschen Anonymen-Verikons« dargeboten worden. Für 1906 sind als Publikationen ein kostbares Tafelwerk: die Faksimileausgabe eines Nürnberger Schönbartspiels, der 4. Band des »Deutschen Anonymen-Verikons«, der 2. Band von »Schillers Persönlichkeit« und Gottscheds »Nötiger Vorrat« in Aussicht genommen. — Nach der Versammlung nahmen die Teilnehmer unter Führung des Herrn Bibliothekars Burger die Bibliothek des Börsenvereins in Augenschein und besuchten darauf die Firma C. G. Voerner, Leipzig, zu einem Einblick in die Goethesammlung des † Freiherrn Woldemar von Viedermann. Am Vorabend hatten sie sich zu einer Festigung des »Leipziger Bibliophilen-Abends« eingefunden, wo der Vorsitzende, Herr Professor Dr. Witkowski, ihnen den Willkomm bot und der Bibliothekar Herr Dr. O. Günther ihnen interessante Aufschlüsse über die von dem † Verlagsbuchhändler Otto Dürr der Universitätsbibliothek Leipzig letztwillig vermachte Schillerbibliothek gab. Diese Sammlung umfaßt 451 Werke von Schiller in